

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 18 / 2015
vom 09. Juli 2015

Teil II

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
. 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“	7
. 11. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“	12
. 7. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs- Ordnung der Universität Mannheim für den Bachelor- Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmens- jurist mit Staatsprüfungsoption (SPUMA)“	27
. 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010	33
. 5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs- Ordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungs- Ordnung – JUSPO)	40
. 3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“	46

5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

vom **30. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2011 vom 30. Juni 2011 Teil 2, S. 15 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2013 (BekR Nr. 33/2013 vom 18. Dezember 2013, S. 19 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **30. Juni 2015**

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.
2. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit). Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 2

§ 3a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 3

§ 3b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbe-

achtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Versäumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

§ 4

In § 5 Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 5

In § 9 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung sind Prüfungen in den Bereichen gemäß § 11 Absatz 1 im Umfang von mindestens 42 ECTS-Punkten fristgerecht zu erbringen. Für die Orientierungsprüfung werden ausschließlich Prüfungen berücksichtigt, die spätestens im Wiederholungsversuch bestanden wurden.

(3) Die Prüfungen für die Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich erbracht werden. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung durch den Prüfungsausschuss wahrzunehmen. Die Orientierungsprüfung muss grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 6

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Es wird empfohlen, die Prüfungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen entsprechend der Semesterübersicht gemäß der Anlage 2 anzumelden.

(2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er

1. im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik im entsprechenden Fach eingeschrieben ist,

2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterstudiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und
3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

(4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl grundsätzlich zum Erst- oder Zweittermin anmelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Im Falle des Rücktritts, der Versäumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

§ 7

In § 13 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 8

Nach § 13 wird folgender § 13a neu eingefügt:

„§ 13a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

§ 9

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Anlagen und dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspädagogik in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.“

2. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20. Juni 2011 (BekR Nr. 15/2011 Teil 2, S. 15 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

30. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



11. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“

vom **30. Juni 2015**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 05. Februar 2009, zuletzt geändert am 09. Dezember 2014 (BekR Nr. 33/2014 vom 18. Dezember 2014, S. 17 f.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

30. Juni 2015

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

Vor § 1 wird die Überschrift „I. – Allgemeine Bestimmungen“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

In § 2 wird die Formulierung „gemäß § 13 (1)“ ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Studienzeit; Lehr- und Prüfungssprache

(1) Für den Masterstudiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang einschließlich der Absolvierung der Master-Arbeit mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zuordnung der ECTS-Punkte gemäß § 12b Absatz 1. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen in der Regel eine Lehrveranstaltung; die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) gemäß § 12b Absatz 1 zusammengefasst. Die Zusammensetzung und weiteren Inhalte der einzelnen Bereiche und Module, insbesondere die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls und der Master-Arbeit, sowie die möglichen Modulkombinationen sind im Modulkatalog „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Soweit im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden deren Regelungen Anwendung.

(3) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit). Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wahrzunehmen. Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(4) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich.

(5) Zu Beginn des Studiums wird zur Orientierung eine Studienberatung empfohlen. Diese unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung eines individuellen Studienplans.

(6) Lehrveranstaltungen der Module werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Sprache eines Moduls wird grundsätzlich im Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; stehen danach beide Sprachen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Sprache das Modul in dem jeweiligen Semester stattfindet. Wird ein Modul als englischsprachiges Modul ausgewiesen, werden die zugehörigen Lehrveranstaltungen vollständig in englischer Sprache abgehalten; sämtliche diesen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. Studierende der rein englischen Studienrichtung haben nur Zugang zu den Modulen, die im Modulkatalog „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) als englischsprachig ausgewiesen sind. Die Regelungen der Sätze 1 bis 4 finden auf die Prüfungsleistung im Bereich „Master-Arbeit“ entsprechende Anwendung.“

§ 4

§ 3a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Master-Arbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 5

§ 3b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im

Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Versäumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 6

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ gebildet.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Formulierung „zur Durchführung der Master-Prüfungen zuständige“ durch die Formulierung „zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

„4. Vornahme der Pflichtanmeldungen;“

3. Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Prüfer

(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 12 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(3) In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt.

(4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.“

§ 8

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Paragraphen wird die Formulierung „Bewertung der Prüfungsleistung“ durch die Formulierung „Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 Absatz 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

b) In Satz 2 wird die Formulierung „und der Master-Abschlussarbeit“ ersatzlos gestrichen.

c) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertung der Master-Arbeit soll zwei Monate, bei den übrigen Prüfungsformen vier Wochen nicht überschreiten.“

d) Sätze 7 und 8 werden ersatzlos gestrichen.

3. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul umfasst in der Regel eine Prüfung mit einer Studien- oder Prüfungsleistung.“

4. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfung bestanden ist; Prüfungen, die mindestens mit der Note „4,0“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden, sind bestanden.“

5. In Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird die Formulierung „§ 10“ jeweils durch die Formulierung „§ 12b“ ersetzt.

6. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„Wurden in den Bereichen „3. Betriebswirtschaftslehre“ und „4. Wahlfach“ Module im Umfang von mehr als 68 ECTS-Punkten bestanden, werden für die Berechnung der Note des Bereichs „3. Betriebswirtschaftslehre“ nur diejenigen bestandenen Module berücksichtigt, an deren jeweiliger Prüfung der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat.“

§ 9

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“

2. In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Prüfung eines Moduls aus mehreren Leistungen und wird einem beantragten Rücktritt von einer Leistung stattgegeben, so gilt dieser für die gesamte Prüfung des Moduls.“

3. In Absatz 3 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

4. Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a bis 3d neu eingefügt:

„(3a) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(3b) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, wenn der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(3c) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(3d) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 3b bleibt unberührt.“

5. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Formulierung „die betreffende Prüfungsleistung als mit“ durch die Formulierung „das betreffende Modul gilt als mit der Note“ ersetzt.

2. In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistung“ ersetzt.

§ 10

Nach § 8 wird die Überschrift „II. – Prüfungsverfahren“ ersatzlos gestrichen.

§ 11

Vor § 9 wird folgender § 8a neu eingefügt:

„§ 8a Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Art, Form, Umfang oder Dauer der Studien- oder Prüfungsleistungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen danach mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 3 und 4 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.

(3) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie im Voraus bekannt.“

§ 12

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung), falls andere Leistungen der Prüfung nicht

gegenwärtig abgelegt werden oder bereits absolviert wurden. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
1. im Studiengang Mannheim Master in Management eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterstudiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat; ein Studierender der rein englischen Studienrichtung kann nur im gleichen Maß zu einer Prüfung zugelassen werden, wie ihm der Zugang zu den Modulen eröffnet ist.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu Prüfungen in Form von schriftlichen Aufsichtsarbeiten in den Modulen:
1. der Bereiche „1. Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „2. Business Economics“ kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin,
 2. der Bereiche „3. Betriebswirtschaftslehre“ und „4. Wahlfach“ hat sich der Studierende zum Ersttermin eines Semesters anzumelden.
- (6) Im Falle des Rücktritts, der Versäumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt grundsätzlich eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen; § 12 Absatz 3 Satz 1, Absatz 11 bleibt unberührt.“

§ 13

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:
1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 bewertet werden.
 2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (2) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:
1. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Case Studies, Fallstudien,
 2. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Präsentationen, Fachgesprächen,

3. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden.“

§ 14

Nach § 10 werden die folgenden §§ 10a und 10b neu eingefügt:

„§ 10a Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in der Regel als Einzelprüfung abgenommen.

(2) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgespräches zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfern und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie zu den Akten zu geben.

§ 10b Schriftliche Prüfungen

(1) Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Prüfer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den der Studierende nicht zu vertreten hat, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen, mit Ausnahme von schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der Master-Arbeit, angemessen verlängern. Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfer zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. §§ 3b und 7 bleiben unberührt.

(2) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.

(4) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

§ 15

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist nicht bestanden. Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen bleibt § 6 Absatz 2 Sätze 3 bis 5, Absatz 3 unberührt.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 ist die Master-Arbeit ausgenommen.

(4) Wird die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung eines Moduls, die aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen besteht, im gleichen Semester unternommen, so erfolgt die Wiederholung grundsätzlich nach den entsprechenden Regelungen des Modulkatalogs

„Mannheim Master in Management“ (M.Sc.). Erfolgt im Modulkatalog keine Festlegung, gibt der Prüfer die Regelungen zur Wiederholung zu Beginn des Semesters bekannt. Erfolgt die Wiederholung nicht im gleichen Semester, so sind sämtliche im Modulkatalog zu der betreffenden Prüfung aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.“

§ 16

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Master-Arbeit

(1) Durch die Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Prüfer der Master-Arbeit können grundsätzlich nur Hochschullehrer sein; Honorarprofessoren können Prüfer der Master-Arbeit sein, wenn dies aufgrund der Kapazitäten und des fachlichen Schwerpunkts des Themas der Master-Arbeit erforderlich ist. Zum Prüfer wird der das Thema der Master-Arbeit Ausgebende bestellt. Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(3) Der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen. Eine Nachmeldung oder Abmeldung ist nach der Zulassung nicht mehr möglich; Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit bei dem jeweiligen Prüfer sind im Modulkatalog „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt, insbesondere muss das entsprechende „700er-Modul“ im Bereich „3. Betriebswirtschaftslehre“ bestanden sein.

(5) Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer; er wählt das Thema der Master-Arbeit grundsätzlich inhaltlich aus dem Bereich „3. Betriebswirtschaftslehre“. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit in einem anderen Bereich angefertigt werden, wenn der Studierende in diesem Bereich Prüfungen bestanden hat, das Thema einen betriebswirtschaftlichen Bezug aufweist und die vom Prüfer festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich vier Monate; §§ 3b und 7 bleiben unberührt. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit an den Studierenden.

(7) Das zugeteilte Thema der Master-Arbeit kann im Rahmen der Master-Prüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.

(8) Der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit eine Erklärung entsprechend § 10b Absatz 4 abzugeben.

(9) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben. Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Leistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) Wurde die Master-Arbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die Master-Arbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten. Weichen in den Fällen des Satzes 2 die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit jene Note gemäß § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

(11) Im Falle des Nichtbestehens des ersten Prüfungsversuches muss der Studierende innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit der Bearbeitung eines neuen Themas beginnen. Der Studierende hat sich für den Wiederholungsversuch beim Prüfer des Erstversuchs eigenverantwortlich rechtzeitig anzumelden. Sätze 1 bis 2 finden bei einem stattgegebenen Antrag auf Rücktritt sowie bei der Rückgabe des Themas entsprechende Anwendung.

(12) Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Master-Arbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.“

§ 17

Nach § 12 werden folgende §§ 12a und 12b neu eingefügt:

„§ 12a – Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,

2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 12b Master-Prüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst Prüfungen in den folgenden Bereichen:

1. Methoden- und Schlüsselqualifikationen (16 ECTS-Punkte),
2. Business Economics (12 ECTS-Punkte),
3. Betriebswirtschaftslehre (44 - 68 ECTS-Punkte),
4. Wahlfach (0 - 24 ECTS-Punkte),
5. Master-Arbeit (24 ECTS-Punkte).

(2) Im Bereich „1. Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ sind die Prüfungen der Module CC 501 und CC 504 zu bestehen. Zusätzlich ist eines der beiden Module CC 502 oder CC 503 zu wählen sowie die zugehörige Prüfung zu bestehen.

(3) Im Bereich „3. Betriebswirtschaftslehre“ sind Module im Umfang von 44 bis 68 ECTS-Punkten abzulegen; wird kein Wahlfach belegt, sind Module im Umfang von 68 ECTS-Punkten abzulegen. Diese können aus den folgenden Areas gewählt werden:

1. Accounting and Taxation,
2. Banking, Finance and Insurance,
3. Information Systems,
4. Management,
5. Marketing,
6. Operations Management.

(4) Im Bereich „4. Wahlfach“ kann ein Wahlfach aus dem Modulkatalog „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) im Umfang von bis zu 24 ECTS-Punkten ausgewählt werden. Durch die Belegung eines Wahlfaches reduziert sich die Höchstanzahl an zu erreichenden ECTS-Punkten im Bereich „3. Betriebswirtschaftslehre“. Der Wechsel eines Wahlfachs kann schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden; dem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht mehr als die Hälfte der vorgesehenen Leistungen im bisherigen Wahlfach bestanden

wurden und vom Studierenden nachgewiesen wird, dass der Wechsel des Wahlfaches keine Studienzeitverlängerung zur Folge hat. Die Bewertungen und ECTS-Punkte der Prüfungen des bisherigen Wahlfaches werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(5) Studierende können als Bestandteil ihres Masterstudiums ein Auslandssemester absolvieren. Während des Auslandssemesters sollen Prüfungsleistungen aus den Bereichen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten erbracht werden, von denen maximal 18 ECTS-Punkte auf Module des Modulkatalogs „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung mit der Bezeichnung „International Course“ entfallen dürfen. Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt. Durch die Wahl eines Auslandssemesters reduziert sich die Mindestanzahl an zu erbringenden ECTS-Punkten an der Universität Mannheim entsprechend.

(6) Der Wechsel eines Moduls nach Rücktritt, Versäumnis oder Nichtbestehen von einer Prüfung kann für zwei Module schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bei der Anmeldung des Moduls, in das gewechselt werden soll, gestellt werden und mit einem Antrag auf Anrechnung der bisherigen Prüfungsversuche auf das neu gewählte Modul verbunden werden.“

§ 18

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen der Module in den Bereichen gemäß § 12b Absatz 1 einschließlich der Master-Arbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.“

2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummern 1 und 2 wird die Formulierung „§ 10“ jeweils durch die Formulierung „§ 12b“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Formulierung „§ 6 Abs. 5“ durch die Formulierung „§ 6 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

c) In Nummer 2 wird die Formulierung „§ 6 Abs. 5“ durch die Formulierung „§ 6 Abs. 5 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

3. Absatz 9 wird ersatzlos gestrichen.

4. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die abgelegten Module und deren Noten enthält sowie erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

§ 19

Vor § 16 wird die Überschrift „III. – Schlussbestimmungen“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

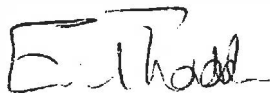
Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Studiengang „Mannheim Master in Management“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 05. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 30. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



7. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA)

vom **30. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20. August 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2008, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2014 (BekR Nr. 7/2014, S. 7 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **30. Juni 2015**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

(1) In § 9 wird Abs. 9 ersatzlos gestrichen.

(2) In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „§ 32 Absatz 2 Satz 1“ durch die Formulierung „§ 35 Absatz 2“ ersetzt.

(3) In § 10 Abs. 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Regelungen der JAPrO zur Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung bleiben hiervon unberührt.“

(4) In § 11 Abs. 2 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat; nicht zugelassen wird, wer in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland eine Orientierungs-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder sonst den Prüfungsanspruch verloren hat.“

(5) In § 11 Abs. 5 Satz 1 wird Ziffer 2 ersatzlos gestrichen.

(6) In § 11 Abs. 5 wird Satz 2 ein neuer Satz 3 mit folgendem Inhalt angefügt:

„³ § 11a bleibt unberührt.“

(7) In § 11 Abs. 8 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³ § 11b bleibt unberührt.“

(8) § 11a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder

2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende

3. mit Behinderung oder

4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Die Regelungen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) bleiben unberührt.

(4) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

(6) ¹Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. ²Die Verlängerung der Frist für die Erbringung

sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(7) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 11b bleibt unberührt.

(8) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

(9) Abs. 7 gilt aufgrund von § 35b Abs. 3 Satz 1 JAPrO nicht für die Frist des § 35b Abs. 1 JAPrO.“

(9) § 11b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11b Nachteilsausgleich

(1) ¹Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden prüfungsunabhängige Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich

anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.“

(10) In § 12 Abs. 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.“

(11) § 12a Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„⁵Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.“

(12) In § 13 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.“

(13) § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Wochen; im Falle einer dauerhaften Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen gewähren. ²Die Frist beginnt mit der Ausgabe der Bachelorarbeit. ³§ 11a findet keine Anwendung; die Möglichkeit eines anderen Nachteilsausgleichs nach § 11b bleibt unberührt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann eine Begrenzung des Umfangs der Bachelorarbeit vorsehen. ⁵Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.“

(14) In § 14a Abs. 1 wird dem Satz 7 folgender Satz 8 angefügt:

„⁸Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.“

(15) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen.

³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten.

³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

(16) § 18 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Aus den rechtswissenschaftlichen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 wird mit dem dort in der Spalte „Wertung und Gewichtung in Promille“ genannten Maßstab eine Teilendnote ermittelt, die als Punktzahl ausgewiesen wird; aus den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 wird mit dem dort in der Spalte „Wertung und Gewichtung in Promille“ genannten Maßstab eine Teilendnote ermittelt, die als Zahlenwert ausgewiesen wird.“

(17) In § 19 Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.“

(18) In § 19 Abs. 5 wird der Satz 1 ersatzlos gestrichen.

(19) In § 27 Abs. 4 wird die Formulierung „§ 9 Absatz 9“ durch die Formulierung „§ 11b“ ersetzt.

(20) In Anlage 1 zur SPUMA wird im Bereich „Schlüsselqualifikation“, Zeile „Präsentation/Kommunikation“ in der Spalte „Pflichtanmeldung“, die Formulierung „nein“ durch die Formulierung „ja (vorauss. FS 3)“ ersetzt.

(21) In Anlage 1 wird im Bereich „Schlüsselqualifikation“, Zeile „Verhandlungsmanagement“ in der Spalte „Pflichtanmeldung“, die Formulierung „nein“ durch die Formulierung „ja (vorauss. FS 4)“ ersetzt.

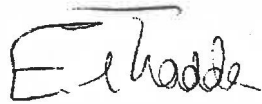
(22) In Anlage 1 zur SPUMA wird im Bereich „Schlüsselqualifikationen“, Zeile „Praktikum“ in der Spalte „Prüfungsleistungen“, die Formulierung „Bericht“ durch die Formulierung „Bericht – lediglich Studien-, keine Prüfungsleistung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **30. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften
Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010**

vom **30. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010 vom 7. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2011, S. 33 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2014 (BekR Nr. 7/2014, S. 11 ff.) beschlossen. Das Justizministerium hat sein Einvernehmen erteilt mit Schreiben vom 15. Juni 2015, Az. 2210/0177. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

30. Juni 2015

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

(1) Nach § 2 wird folgender § 2a neu hinzugefügt:

„ §2a Regelstudienzeit und maximale Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Ersten juristischen Prüfung elf Semester. ²Sind die Prüfungsleistungen in den Übungen für Fortgeschrittene nicht spätestens bis zum Ende des dreizehnten Semesters erstmalig abgelegt und bis zum Ende des sechzehnten Semesters bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Frist zur Überschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. ³Der Studierende erhält über die Fristüberschreitung gemäß Satz 2 einen Bescheid.“

(2) In § 3 Abs. 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.“

(3) In § 4 Abs. 1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.“

(4) In § 4 Abs. 2 wird die Formulierung „ §11 Absatz 8“ durch die Formulierung „ §17a“ ersetzt.

(5) In § 6 Abs. 4 wird die Formulierung „§ 11 Absatz 8“ durch die Formulierung „§ 17a“ ersetzt.

(6) Nach § 6 wird § 6a mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„§ 6a Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine

(1) Zu Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer an der Universität Mannheim im gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft Staatsprüfung mit integriertem Bachelor-Studiengang Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat; nicht zugelassen wird, wer in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland eine Orientierungs-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder sonst den Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) ¹Zu Prüfende haben sich zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist anzumelden. ²Art und Weise der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall festgelegt und zusammen mit der Anmeldefrist bekanntgemacht. ³Bis zum Ende der Anmeldefrist können die Studierenden eine bereits getätigte Anmeldung zu einer Prüfungsleistung rückgängig machen (Abmeldung). ⁴Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt. ⁵Im Übrigen wird die Anmeldung mit dem Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.

(3) ¹Die Zulassung zu Prüfungsleistungen in der Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger desselben Fachs voraus. ²Zu Prüfende können auf ihren Antrag hin zu einer Übung für Fortgeschrittene vorläufig zugelassen werden; dabei legt der Prüfungsausschuss einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Übung für Anfänger desselben Fachs bestanden sein muss. ³Die vorläufige Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene erlischt, wenn die Übung für Anfänger bis zu dem festgelegten Zeitpunkt nicht bestanden wurde; ausreichend ist die rechtzeitige Beendigung der Prüfungsleistung, während die Korrekturzeit außer Betracht bleibt. ⁴Beim Erlöschen der vorläufigen Zulassung gelten bereits abgelegte Prüfungsleistungen in der Übung für Fortgeschrittene als nicht unternommen. ⁵Das Nähere, insbesondere Verfahren und Antragsfrist, regelt der Prüfungsausschuss. ⁶Bestimmungen im Sinne von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss auch von Amts wegen für eine gleichartige Gruppe von Studierenden treffen.

(7) Nach § 6a wird § 6b mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„§ 6b Praktika

¹Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten im Sinne von § 5 JAPrO teil. ²Diese können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln. ³Die mindestens vier Wochen dauernde praktische Studienzeit gemäß § 4 Abs. 5 SPUMA wird auf die drei Monate dauernden Studienzeiten nach Satz 1 angerechnet, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt.“

(8) In § 7 Abs. 5 wird dem Satz 7 folgender Satz 8 angefügt:

„⁸Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.“

(9) § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt vier Wochen; im Falle einer dauerhaften Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen gewähren. ²Die Frist beginnt mit der Ausgabe der Studienarbeit. ³§ 17 findet keine Anwendung; die Möglichkeit eines anderen Nachteilsausgleichs nach § 17a bleibt unberührt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann eine Begrenzung des Umfangs der Studienarbeit vorsehen. ⁵Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.“

(10) In § 11 Abs. 6 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.“

(11) § 11 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

(12) § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen.

³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte

Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

(13) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder

2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende

3. mit Behinderung oder

4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Die Regelungen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) bleiben unberührt.

(4) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

(6) ¹Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. ²Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(7) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 17a bleibt unberührt.

(8) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

(9) Abs. 7 gilt aufgrund von § 35b Abs. 3 Satz 1 JAPrO nicht für die Frist des § 35b Abs. 1 JAPrO.“

(14) Nach § 17 wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a Nachteilsausgleich

(1) ¹Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden prüfungsunabhängige Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der

Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.“

(15) § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²§ 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt. ³Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestanden oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.

(2) ¹Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ²Die Regelungen der JAPrO zur Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung bleiben hiervon unberührt. ³Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelun-

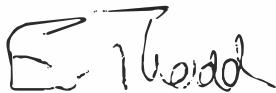
gen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **30. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Studiengang Rechtswissenschaft
(Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JUSPO)**

vom **30. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JUSPO) vom 12. August 2003 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 16/2003, S. 10 ff.), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ – mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20. März 2014 (BekR Nr. 7/2014, S. 7 ff.), beschlossen. Das Justizministerium hat sein Einvernehmen erteilt mit Schreiben vom 15. Juni 2015, Az. 2210/0177. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **30. Juni 2015**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

(1) In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.“

(2) In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.“

(3) Nach § 6 wird folgender § 6a neu eingefügt:

„§ 6a Praktika

¹Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten im Sinne von § 5 JAPrO teil. ²Diese können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln.“

(4) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder

2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende

3. mit Behinderung oder

4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Die Regelungen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) bleiben unberührt.

(4) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

(6) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.

(7) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 7a bleibt unberührt.

(8) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

(5) Nach § 7 wird § 7a mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„§ 7a Nachteilsausgleich

(1) ¹Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden prüfungsunabhängige Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.“

(6) § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit beträgt vier Wochen; im Falle einer dauerhaften Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen gewähren. ²Die Frist beginnt mit der Ausgabe der Studienarbeit. ³§ 7 findet keine Anwendung; die Möglichkeit eines anderen Nachteilsausgleichs nach § 7a bleibt unberührt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann eine Begrenzung des Umfangs der Studienarbeit vorsehen. ⁵Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.“

(7) In § 14 wird dem Satz 7 folgender Satz 8 angefügt:

„⁸Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.“

(8) In § 15 Abs. 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

(9) § 19 Abs. 2 wird gestrichen.

(10) Nach § 20 wird § 20a mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„§ 20a Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen.

³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

(11) § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²§ 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt. ³Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestanden oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.

(2) ¹Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ²Die Regelungen der JAPrO zur Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung bleiben hiervon unberührt. ³Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

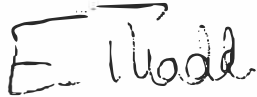
(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 30. Juni 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“

vom

30. Juni 2015

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 5. Mai 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2011, S. 16 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2013 (BekR Nr. 15/2013, S. 38 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **30. Juni 2015**.

Artikel 1

Änderung der Satzung

(1) In § 4 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, zeitlicher Aufwand, maximale Studiendauer“

(2) In § 4 wird nach Satz 4 ein neuer Satz 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„⁵Die Frist, innerhalb derer sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen (maximale Studiendauer), beträgt 8 Fachsemester.“

(3) § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 18a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung

des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.“

(4) In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „§ 32 Absatz 2 Satz 2“ durch die Formulierung „§ 35 Absatz 2“ ersetzt.

(5) § 18a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder

2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende

3. mit Behinderung oder

4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die

Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

(5) ¹Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. ²Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 15 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

(6) § 18b wird ersatzlos gestrichen.

(7) § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen.

³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

(8) In § 26 Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.“

(9) § 26 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

(10) § 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate; im Falle einer dauerhaften Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monate gewähren. ²Die Frist beginnt mit der Anmeldung zur Masterarbeit. ³§ 18a ist nicht anwendbar; die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs nach § 15 bleibt unberührt. ⁴Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden und in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit eine Fristverlängerung von bis zu acht Wochen gewähren.“

Artikel 2

Anwendungsbereich; Inkrafttreten

(1) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ an der Universität Mannheim vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben,

finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung keine Anwendung.

(2) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **30. Juni 2015**

E. Thadden

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor

